

**Anfrage Roth David und Mit. über illegale Aktivitäten mit Staatsgarantie (A 145). Eröffnet am: 19.03.2012 Finanzdepartement****Antwort Regierungsrat:**

Zu Frage 1: Ist der Regierung bekannt, ob die LUKB Geschäfte betreibt, die ins Visier der amerikanischen Justiz geraten könnten?

Nein. Solche Geschäfte sind für Aktionäre nicht erkennbar.

Zu Frage 2: Wäre eine allfällige Busse für nach amerikanischem Recht illegale Aktivitäten ebenfalls durch die Staatsgarantie versichert?

Der Umfang der Staatsgarantie ist in § 5 des Gesetzes über die Umwandlung der Luzerner Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft vom 8. Mai 2000 (Umwandlungsgesetz; SRL Nr. 690) geregelt. Demnach haftet der Kanton Luzern im Sinn der Bundesgesetzgebung über die Banken und Sparkassen für alle Verbindlichkeiten der Luzerner Kantonalbank, sofern deren eigene Mittel nicht ausreichen. Die Staatsgarantie ist somit subsidiär. Die Luzerner Kantonalbank verfügt derzeit über eigene Mittel von über 2 Milliarden Franken.

Zu Frage 3: Ist ein Notfallplan vorhanden, wie die Regierung allfälligen Schaden für den Kanton Luzern abwenden könnte?

Die Luzerner Kantonalbank ist als privatrechtliche börsenkotierte Aktiengesellschaft ausgestaltet. In einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft gilt das Prinzip der Gleichbehandlung der Aktionäre (Art. 717 Abs. 2 OR). Der Kanton Luzern hat grundsätzlich die gleichen Aktionärsrechte wie die Minderheitsaktionäre. Das ordentliche Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht des Aktionärs gegenüber dem Verwaltungsrat und der Revisionsstelle ist anlässlich der Generalversammlung geltend zu machen (Art. 697 OR). Der Inhalt der Auskunft kann nur so weit gehen, als die verlangte Information für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist (Meinungsbildung zur Ausübung des Stimmrechts, Durchführung einer Sonderprüfung, etc.).

Ein "Notfallplan" ist nicht Aufgabe des Kantons als Mehrheitsaktionär, sondern des operativen Managements der LUKB. Als Mehrheitsaktionär hat der Kanton Luzern hier grosse Erwartungen an die Bank und wird diese soweit möglich auch entsprechend einbringen. Der LUKB-Verwaltungsrat definiert die Risikopolitik der Bank. Einer der drei VR-Ausschüsse ist der Risikoausschuss. Ein detailliertes Organisations- und Geschäftsreglement legt die Grundsätze der Geschäftstätigkeit als Bank und im Spezifischen die Rahmenbedingungen bezüglich Risikomanagement fest. Es bestehen eine unabhängige interne Revision, die dem Verwaltungsrat unterstellt ist, und eine ausgebaute Compliance- und Risikokontroll-Organisation. Details zum Risikomanagement können im LUKB-Finanzbericht 2011, Seiten 23-32, nachgelesen werden.

Beim Kanton wird das mit der Beteiligung an der LUKB verbundene Risiko im Rahmen der Public Corporate Governance überprüft. In der Staatsrechnung wird die Staatsgarantie als nicht quantifizierbare Eventualverpflichtung aufgeführt.

Zu den Fragen 4, 5 und 6:

Wie kann man der LUKB solche Geschäfte gegebenenfalls verbieten?

Bankexperte Karl Hofstetter empfiehlt den Verzicht der Kantonalbanken auf das Investmentbanking und Auslandsgeschäfte. Wäre es möglich, dies der Luzerner Kantonalbank zu untersagen?

Wie steht der Regierungsrat zu dieser Empfehlung?

Die LUKB war nie im Investmentbanking aktiv.

Durch das Umwandlungsgesetz, die Statuten und die Unternehmensstrategie der LUKB ist die regionale Ausrichtung der LUKB vorgegeben. Somit darf und ist das Geschäft mit ausländischen Kunden nur von untergeordneter Bedeutung. Es sind keine neuen Regelungen notwendig. Beim Auslandsgeschäft ist zu beachten, dass es sich bei im Ausland domizilierten Kunden von Kantonal-, Regional- und Raiffeisenbanken typischerweise oft um ausgewanderte Schweizerinnen und Schweizer handelt. So ist zum Beispiel für die Auszahlung einer Renteleistung der AHV eine schweizerische Bankverbindung notwendig.